

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

8. JAHRGANG

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

OKTOBER 1987



Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Ausweitung der Stellenbesetzungssperre	Seite 3
Richterräte Tagung	Seite 4
Freistellung der Personalräte	Seite 4
Aus der StA-Kommission	Seite 4
Beihilfekürzung rechtswidrig	Seite 5
Politische Betätigung von Richtern	Seite 5
Richter in politischen Parteien	Seite 5
Das freie Wort des Staatsanwalts	Seite 7
Leserbriefe	Seite 9
Buchbesprechung	Seite 10
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	Seite 11
Aufwendungen für Computer	Seite 11

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und Stoffproben anfordern!

F.W. J. Assmann

☎ (023 51) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Sybille Gutberlet (StAin); Carl von Hobe (StA); Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1, Fernschreiber 8587180 vva d, Telefax (02 11) 7 35 72 23, Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: Entwurf von RLG R. Thiesmeyer, Bonn

Das freie Wort des Richters und des Staatsanwaltes

Von Dr. Kurt Rudolph*

Als nach der Massenverhaftung junger Menschen am 6. März 1981 in Nürnberg auch Mitglieder aus den Reihen des Deutschen Richterbundes ihre Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in öffentlichen Aufrufen und Zeitungsanzeigen zum Ausdruck brachten, löste dies heftige Diskussionen aus. Auch Bundesvorstand und Vertreterversammlung des DRB diskutierten im April 1982 in St. Peter-Ording engagiert darüber, ob es gut und richtig und zulässig sei, wenn Richter und Staatsanwälte sich auf solche Weise zu einem schwebenden Verfahren äußern. Mit dem Ergebnis, daß die DRB-Gremien sich nicht distanzieren, vielmehr in einer Presseerklärung selber kritisch zu den Verhaftungen Stellung nahmen. Freilich warnten nicht nur Engstirnige und Reaktionäre davor, die Richter- und Staatsanwaltstugenden der Distanz und Zurückhaltung aufzugeben, weil dies nicht nur die eigene Objektivität, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Objektivität gefährden könne.

Auch als der DRB 1983 seine Thesen zu den öffentlichen Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten (DRiZ 1984/116) formulierte, war das Echo im Kollegenkreis durchaus nicht nur positiv. Und als die Lübecker Richter und Staatsanwälte mit ihrem Antiraketenappell nicht nur in die Presse gingen, sondern dabei auch ihr Amt als Richter und Staatsanwalt plakativ herausstellten und der DRB — aus grundsätzlichen Erwägungen — dennoch Rechtsschutz gewährte, da sahen wiederum nicht nur Engstirnige und Reaktionäre den DRB auf dem falschen Weg.

Als Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg sich in Aufrufen und Zeitungsanzeigen ähnlich äußerten wie die Lübecker Kollegen und der baden-württembergische Richterverein sich nicht distanzierte, sondern dafür einsetzte, dergleichen zu tolerieren, gab es Zustimmung und Schelte aus den eigenen Reihen. Und als der Verband sich nach den Mutlanger Richterblockaden zwar von Überreaktionen aus dem politischen Raum, aber ebenso klar von der Rechtsverletzung der demonstrierenden Kollegen distanzierte, gab es wieder Zustimmung und Schelte aus den eigenen Reihen — mit umgekehrtem Vorzeichen natürlich.

Sind solche Meinungsverschiedenheiten zu beklagen? Gewiß nicht! Eher schon die Neigung zur Verabsolutierung der eigenen Meinung und die damit oft verbundene Emotionalität. Aber auch sie signalisieren letztlich nur die Notwendigkeit, unter Kollegen im Gespräch zu bleiben und offen miteinander — und mit Außenstehenden — zu diskutieren. Der Hamburger Richtertag zeigte eindrucksvoll, daß die Positionen gar nicht so unvereinbar sind, wenn man sich nicht auf einseitige Proklamationen des eigenen Standpunkts beschränkt, sondern miteinander im Gespräch bleibt. Hier ist ein für das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte und für das demokratische Bewußtsein der Öffentlichkeit gleichermaßen bedeutsamer Meinungsbildungsprozeß und darüber hinaus ein Umdenkungsprozeß im Gange, der nur von Ignoranten und Böswilligen gelehnet werden kann, die am Feindbild des obrigkeitshörigen, seiner Verantwortung für das Volksganze nicht gerecht werdenden, politisch uninteressierten Richters und Staatsanwaltes festhalten wollen.

Daß dieser Prozeß gelegentlich überschäumt, daß der „Odem des Zeitgeists manchem Richter und Staatsanwalt gewaltig — unter die Roben fährt“ (Dr. Engshuber in RiStA 3/1987), liegt in der Natur der Sache. Das sollte uns in der positiven Beurteilung des Geschehens ebenso wenig irritieren wie die Tatsache, daß es unter den modernen Propheten auch falsche und unter Profilierungssucht leidende gibt. Das gibt es auch bei denjenigen, die herkömmliche Tugenden predigen; aber wenn wir einander ernst nehmen, sollten wir uns hüten, derartiges vorschnell zu unterstellen. Wichtig erscheint mir, daß der Prozeß der Meinungsbildung nach allen Seiten offen bleibt: daß Kolleginnen und Kollegen aller Sparten und jeder politischen Couleur und auch die vielzitierten schweigenden Mehrheiten sich an der Diskussion beteiligen, damit der Prozeß nicht in eine Einbahnstraße mündet, in der nur bestimmte politische Richtungen und Ideologien das Sagen haben.

Der Deutsche Richterbund muß sich dieser Aufgabe und den mit ihr verbundenen Herausforderungen stellen. Seine Stärke wird — in Zukunft noch mehr als bisher — in der Akzeptanz der Meinungsvielfalt liegen.

* Dr. K. Rudolph ist Vorsitzender des LV Baden-Württemberg des DRB.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Zur Lage der Justiz

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand befaßten sich in ihren Sitzungen vom 14./15. September 1987 in Witten mit den **Beschlüssen der Justizministerkonferenz** vom 7. Juli 1987. Diese Konferenz schlägt wieder einmal unter dem bezeichnenden Stichwort „Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit“ eine Anhebung der Streitwertgrenze für das Amtsgericht vor, diesmal auf 7 500,— DM, mindestens aber 6 000,— DM, und die Heraufsetzung der Berufungssumme auf 1 000,— DM sowie der Beschwerdesumme auf 200,— DM.

Des weiteren erörtert wurde die Frage des sogenannten „Deals im Strafverfahren“.

Es wurde sodann die Zustimmung des Gesamtvorstandes zu dem Konzept eingeholt, vom Landesverband **Assessorseminare** mit ca. 20 jungen Richtern und Staatsanwälten in Zukunft im Zweijahresrhythmus durchführen zu können. Die nächste Tagung soll nach dem Erfolg der 1986er Veranstaltung im nächsten Jahr stattfinden.

Lebhafte Diskussion lösten die „zwei freien Tage“ aus, die jetzt auch Richtern und Staatsanwälten zustehen (vgl. RiStA 4/87). Es wurde ausgerechnet, daß bei Zugrundelegung von 220 Arbeitstagen pro Jahr als Ausgleich eine Stellenvermehrung um ein Prozent erforderlich sei. Der Justizminister hat jedoch erklärt, daß er die Forderung nach den zwei freien Tagen nur unter der Prämisse aufgegriffen und durchgesetzt habe, daß der Haushalt auf keinen Fall belastet werden dürfe.

Der Richterbund begrüßte, daß es wenigstens gelungen ist, die Richter und Staatsanwälte an dieser Regelung für die Arbeiter, Angestellten und Beamten teilnehmen zu lassen. Auch wenn für uns keine Arbeitszeit am Arbeitsplatz vorgeschrieben ist, muß schließlich gewährleistet werden, daß die Reduzierung des persönlichen Arbeitseinsatzes bei den Bediensteten des öffentlichen Dienstes einheitlich gilt, also auch für Richter und Staatsanwälte.

Zum Haushalt des Landes NW wurde positiv vermerkt, daß es trotz der prekären Finanzlage dem Justizminister gelungen sei, die Justiz von den allgemeinen Einsparungen auszunehmen. Allerdings hat die Landesregierung die Stellenbesetzungssperre in allen Bereichen auf neun Monate ausgedehnt.

Die Schwierigkeiten der **Arbeits- und der Sozialrichter** bei Stellenbesetzungen

und bei der Mitwirkung bei der Erhaltung von Kammern und Senaten mit dem für sie zuständigen Ministerium wurden diskutiert. Für die Schaffung eines einheitlichen Rechtspflegeministeriums sah der Vorstand jedoch keine durchgreifenden Gründe.

Ausweitung der Stellenbesetzungssperre

Am 14. Juli 1987 hat die Landesregierung beschlossen, zur Sanierung der Staatsfinanzen u. a. die Stellenbesetzungssperre von 6 auf 9 Monate ab 1. Januar 1988 zu verlängern. Dies sieht der Entwurf des Landeshaushalts 1988 vor, der in dieser Form vom Finanzminister Dr. Posser am 16. September 1987 zur 1. Lesung im Landtag eingebracht wurde. Dr. Posser erläuterte die Notwendigkeit dieser Sparmaßnahme damit, daß der Staat zwar noch nicht bankrott sei — es aber in wenigen Jahren (Anfang der 90er) werde, wenn die Haushaltspolitik nicht restriktiv gehandhabt werde. Ähnlich argumentierte Dr. Posser auch in Bonn beim Antrag auf Änderung der Kohlelasten im Länderfinanzausgleich. Es mache ihm (zu Recht!) Sorge, daß die Landesschulden mit rd. 70 Milliarden höher liegen als der gesamte Haushalt mit etwa 61 Milliarden DM und daß fast jede zehnte DM zur Schuldentilgung benötigt wird.

Die Stellenbesetzungssperre von neun Monaten bedeutet:

a) Stellen, die am 1. Januar 1988 erstmals frei sind, sowie Stellen, die im Laufe des Jahres 1988 frei werden, dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht wiederbesetzt werden;

b) Stellen, die in der zweiten Jahreshälfte 1987 frei geworden sind und deren sechsmonatige Sperrzeit erst im Jahre 1988 endet, werden um weitere 3 Monate gesperrt, so daß auch diese Stellen im Ergebnis insgesamt 9 Monate nicht wiederbesetzt werden dürfen;

c) Stellen, die in der ersten Jahreshälfte 1987 frei geworden sind und deren sechsmonatige Sperrzeit bereits im gleichen Jahr abgelaufen ist, die jedoch bis zum 1. Januar 1988 noch nicht besetzt sind, werden ebenfalls um weitere 3 Monate gesperrt.

Auch in diesen Fällen wird somit eine im Ergebnis neunmonatige Stellenbesetzungssperre erreicht.

Betroffen sind nicht nur die durch Pensionierung frei werdenden oder frei gewordenen Stellen, sondern auch diejenigen, bei denen der Stelleninhaber sich in andere Bundesländer pp. verändert. Das Land holt auf diese Art und Weise einen Teil der Besoldungserhöhung vom Jahresanfang wieder herein.

Bedeutender ist jedoch, daß hier wieder die durch die Lücken entstehende

Schließlich stellte der Geschäftsführende Vorstand das neue Werbeheft „Wir lassen Sie nicht im Stich“ vor. Das Heft wird jetzt entsprechend den angegebenen Bestellzahlen den Bezirksverbänden zur Werbung durch Aushändigung im persönlichen Gespräch mit den jungen Richtern und Staatsanwälten ausgeliefert.

Mehrarbeit von den unteren Chargen aufgefangen werden soll. Die Arbeit der ausscheidenden Kollegen muß von den R1-Richtern und -Staatsanwälten miterledigt werden. Die Vorsitzenden und die Präsidenten werden ja zur Intakthaltung der Spruchkörper ersetzt. In den einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaften und insbesondere bei den Amtsgerichten bleibt die R1-Stelle länger unbesetzt. Offensichtlich machen sich weder der Finanz- noch der Justizminister Gedanken darüber, was es für die Bevölkerung bedeutet, wenn z. B. beim Amtsgericht eine Mieträumungsklage vom August 1987 erst im März 1988 mündlich verhandelt werden kann! Die Dezernate schwellen weiter an, die ordentliche Gerichtsbarkeit bekommt Verhältnisse wie bei den Finanzgerichten. Wann werden die Minister wegen Rechtsverweigerung in Anspruch genommen? Vielleicht ist deswegen noch keine Klage erhoben worden, weil die Kollegen Richter und Staatsanwälte die Minister durch die Erledigung der Mehrarbeit bis zum Herzinfarkt oder bis zur physischen und geistigen Erschöpfung geschützt und geschont haben. Oder fehlt deshalb diese Klage, weil das Urteil des VG Düsseldorf — 2 K 5926/84 — vom 14. 5. 1986¹⁾, das jetzt auch zu einer kleinen Anfrage im Landtag²⁾ geführt hat, die Minister entlastet: Der einzelne Richter und Staatsanwalt leistet Akkord im Interesse der Rechtsuchenden und der rechtsstaatlichen Sicherheit und Ordnung. Zu spüren bekommt er die Fürsorge seiner Minister nicht. Er muß sich nach dem VG-Urteil selbst entlasten — durch Verteilung der Arbeit auf ... später!

Das müßten eigentlich alle tun. Der Stillstand der Rechtspflege wird nicht nur offiziell hingenommen, sondern wird gewollt. Hoffentlich merken dies die Kollegen R1-Richter und -Staatsanwälte vor dem Herzinfarkt! „Haushalt saniert — Gesundheit ruiniert!“ wäre sonst das Fazit.

¹⁾ vgl. RiStA 2/87 ²⁾ LT-Drs 10/2209

Richterrätetagung in Witten

Ein kleines Jubiläum konnte begangen werden. Zum 10. Mal fand am 16. September 1987 eine Richterrätetagung statt, an der annähernd 100 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. RAG Burkhard Treese, Vorsitzender des Hauptrichterrates, als Tagungsleiter, gab einen Überblick über die Aufgaben und die Rechtstellung der Richter. Er wies auf die unzulängliche Ausstattung der Beteiligungsrechte der Richter hin. Der Richterbund sei bemüht, den in der Vergangenheit abgerissenen Gesprächsfaden mit der ÖTV wieder aufzunehmen, um durch Annäherung der gegensätzlichen Positionen eine notwendige Reform des Richtergesetzes zu erreichen. Die Richterschaft könne sich nicht auf Dauer mit der schlechtesten Regelung auf dem Gebiet der Personalvertretung begnügen. Treese forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, die vorhandenen Beteiligungsrechte ernst zu nehmen und diese gewissenhaft und verantwortungsbewußt wahrzunehmen.

Der Bericht des Mitgliedes des Präsidialrates RLG Thomas Mattonet führte in die Aufgaben und das Tätigkeitsfeld dieses Gremiums ein. Mattonet vertrat die Auffassung, daß sich die Einrichtung in der Vergangenheit bei der Auswahl der Bewerber für „Beförderungsämter“ gut bewährt habe. Herausragende Bedeutung für ein gerechtes Verfahren haben — so der Referent — die vom Präsidialrat und dem Ministerium vereinbarten allgemeinen Beförderungsgrundsätze erlangt. Die dem Präsidialrat durch das Justizministerium gewährten über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Beteiligungsrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und Absicherung. Auch hier ist der Gesetzgeber wegen der längst fälligen Novellierung des Landesrichtergesetzes gefordert.

Der Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte, OStA Guntram Lauer, referierte über die Personalvertretung der Staatsanwälte. Er bemängelte, daß der Personalrat erstmals bei der Zuweisung des Staatsanwaltes in eine Planstelle beteiligt werde, dagegen ein Mitspracherecht weder bei der Einstellung noch bei anderen den jungen Staatsanwalt — Richter auf Probe — betreffenden Fragen bestehe.

Im Anschluß daran folgten Berichte der Vorsitzenden der Bezirksrichterräte (VRLG Ludwig Schiller, Düsseldorf, VRLG Franzjosef Ploenes, Köln, und RLG Johannes Nüsse, Hamm).

Weitere Themen waren u. a. die Personalsituation und Haushaltslage, die Belastung der Amtsgerichte, hier insbesondere Fragen der Belastung der

Schöffen- und der Familiengerichte. Schiller erläuterte im weiteren die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 6. 1987 — 2 C 57/85 —, welches die Bestimmung des § 12 Abs. 2 a BVO (100-Prozent-Grenze) wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für ungültig erklärt hat.

Die Diskussionen auf der Tagung waren lebhaft und haben gezeigt, wie groß das Bedürfnis nach Information und gegenseitigem Austausch von Gedanken war. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich trotz ihrer dienstlichen Überbelastung die Zeit genommen haben, an dieser wichtigen Fort- und Kommunikationsveranstaltung teilzunehmen, mögen die Anregungen für ihre tägliche Praxis in den Richtervertretungen nutzen und damit die Beteiligungsgremien stärken.

Die Freistellung der Personalräte

Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt (§ 42 Abs. 1 LPVG). Sie sind durch den Leiter der Dienststelle ganz oder teilweise von ihren Dienstgeschäften freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 Satz 1 LPVG). Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann seine Vertreter zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 LPVG).

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte, auf den diese Vorschrift gemäß § 97 LPVG Anwendung findet, hat die dem Gremium zustehenden Freistellungsquoten auf den aus dem Hammer Bezirk kommenden Vorsitzenden und die aus den beiden anderen Bezirken entsandten Stellvertreter verteilt.

Die Entlastung ist für die Ständesvertretung selbst und damit für alle Kollegen wichtig. Sie soll nicht nur den (teilweisen) Ausgleich für die mit dem Amt verbundene Mehrbelastung herstellen, sondern zudem der Bedeutung der Arbeit der Ständesvertretung nach außen Nachdruck verleihen. Die teilweise Freistellung der Personalratsmitglieder unterstreicht demnach das Gewicht der Mitarbeit der Personalräte in mitbestimmungs- und mitwirkungsbedürftigen Angelegenheiten. Damit sollte sie auch ein selbstverständliches Anliegen aller Kollegen sein. Da der Personalrat die Freistellung beschließt, haben die einzelnen Personalratsmitglieder auf den Umfang ihrer Befreiung von den Dienstgeschäften nur den bei der Abstimmung durch ihre (einzelne) Stimme

auszuübenden Einfluß. Obgleich sie einen Ausgleich für die Mehrarbeit im Interesse der Kollegen verdienen, machen manche Personalratsmitglieder von ihrer Freistellung keinen oder nur eingeschränkten Gebrauch. Der Freistellungsbonus kommt dann der gesamten Kollegenschaft der Heimatbehörde des Mitglieds zugute. Dafür sollten wir doch dankbar sein, oder?

AUS DER STA-KOMMISSION

Die Staatsanwaltskommission tagte nach der Sommerpause am 9. September 1987. Erstes Thema war die Analyse der Personalratswahlen. Übereinstimmend votierten die Mitglieder für eine gegenüber den bisherigen Bemühungen noch verstärkte Transparenz bei der Aufstellung der Richterbundliste. Es soll versucht werden, auch die kleinen Staatsanwaltschaften, in denen nur ein oder zwei Staatsanwälte Mitglieder des Richterbundes sind, durch Entsendung von Vertretern zur Vertrauensleuteversammlung heranzuziehen und an der Aufstellung der Liste zu beteiligen. Ein Kommissionsmitglied hatte ausgerechnet, daß bei nur 16 zusätzlichen Stimmen dem Richterbund auch der 7. Platz noch zugefallen wäre. Er wäre nach der festgelegten Reihenfolge wieder an den Hammer Bezirk gegangen. Mit Befriedigung wurde festgestellt, daß das Zusammenwirken von Richterbund und Hauptpersonalrat wegen der Mehrheitsverhältnisse für die Zukunft eine besondere Effizienz verspricht.

Ferner wurden erneut die Ergebnisse des Richtertages in Hamburg kommentiert und im Hinblick auf den Vortrag von GStA Dr. Kintzi zu Statusfragen des Staatsanwaltes beschlossen, das Terrain für die nicht aufzugebenden Forderungen nach Abschaffung des externen Weisungsrechts und nach Erlösung der Generalstaatsanwälte von den Pflichten politischer Beamter weiter vorzubereiten. Zunächst soll dies insbesondere durch Sensibilisierung von Volksvertretern geschehen.

Weitere Themen bildeten Fragen der Geschäftsverteilung mit Schwergewicht auf die Dezernatgeschäfte der Abteilungsleiter und die anstehenden Änderungen der RiStBV durch Angleichung an Datenschutzvorschriften und Einarbeitung der aus dem Opferschutz folgenden Besonderheiten.

Schließlich standen Fragen der GAST — automatenunterstützte Verwaltung der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften — und Fragen einer landesweiten ZK auf der Tagesordnung, die die Kommission nach weiterer Vorbereitung gründlich auf etwaige für die Staatsanwälte nachteilige Schwachpunkte untersuchen wird.

Kürzung der Beihilfe bei privater Krankenversicherung rechtswidrig

Die in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehene Kappung der Beihilfeleistungen für den Fall, daß Beihilfe und Versicherungsleistungen zusammen die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen (sog. 100-Prozent-Kappungsgrenze), muß nicht mehr hingenommen werden. Der 2. Senat des BVerwG hält in seinem Urteil vom 25. Juni 1987 — 2 C 57/85 — die Anrechnung der mit eigenen Mitteln finanzierten Leistungen einer privaten Krankenversicherung auf die Beihilfe, wie sie die einschlägige Vorschrift der Beihilfeverordnung vorsieht, mit deren Verhältnis zu den Dienstbezügen, mit dem Sinn

und Zweck der durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn geprägten Beihilfe und dem Gleichheitssatz nicht für vereinbar. Deshalb sei es auch nicht gerechtfertigt, daß die ausschließlich mit zusätzlichen Mitteln „erkauften“ Versicherungsleistungen einer Privatversicherung zu einer Beihilfekürzung führen.

Nach dieser Regelung wurden und werden die Beihilfeleistungen für Krankenhausaufenthalt und Zahnbehandlungskosten gekürzt, falls die private Versicherung mehr als 20% Ersatz geleistet hat. Insgesamt sollte eine Erstattung von mehr als 100 Prozent und damit ein

„Verdienst“ des Beihilfeberechtigten verhindert werden.

Seit Bekanntwerden des zitierten Urteils erfolgen nach einem Runderlaß vom 19. August 1987 vorläufige Beihilfefestsetzungen. In solchen Fällen bedarf es der Einlegung eines Widerspruchs zur Wahrung der Rechte der Beihilfeberechtigten nicht.

Dieser Rechtsbehelf empfiehlt sich aber in den Fällen, in denen in den vergangenen zwölf Monaten Beihilfeleistungen nach § 12 Abs. II a S. 1 BeihVO NW gekürzt worden sind. Denn nach § 70 VwGO werden Beihilfebescheide ohne Rechtsmittelbelehrung erst nach einem Jahr unanfechtbar.

Es empfiehlt sich folgende Fassung des Widerspruchs:

„Gegen den Beihilfebescheid vom ... lege ich Widerspruch ein, weil die Beihilfeleistung wegen Anrechnung meiner privaten Versicherung gemäß § 12 II a S. 1 BeihVO gekürzt worden ist. Ich bin mit der Aussetzung der Entscheidung über meinen Widerspruch bis zu einer Änderung der Beihilfeverordnung einverstanden.“



Gemütl. Fewo, ruhige Lage, frei. Tel. (04351) 82258 + 83261

Richter in den politischen Parteien

Die Diskussion über das Thema „Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit“ auf dem diesjährigen Deutschen Richtertag hat das Bewußtsein für das Verhältnis von Richter und Politik geschärft. Die grundsätzlichen Fragen nach dem Selbstverständnis des Richters sowie Inhalt und Grenzen des Maßgebungsgebotes gemäß § 39 DRiG wird erneut gestellt. Antworten werden sich nicht allein durch die Diskussion spektakulärer Einzelfälle finden lassen, es bedarf auch einer Bewertung des allgemeinpolitischen Engagements von Richtern in Parteien. Ausgehend von den Erfahrungen des Verfassers als Funktionsträger und Landtags- sowie Kommunalwahlkandidat einer politischen Partei soll versucht werden, einige Gedanken hierzu beizutragen.

Von vielen Bürgern wird die (Partei-)Politik als Spielwiese für Geltungssüchtige, bestenfalls als besondere Form der Vereinsmeierei, angesehen. Tatsächlich sind auch nur etwa 5% der Wahlberechtigten Mitglied einer Partei; von ihnen arbeitet wiederum nur ein kleiner Teil in einer Parteifunktion oder als Kandidat und Mandatsträger aktiv mit. Dem-

Politische Betätigung von Richtern?

Das Leitthema dieses Heftes umfaßt ein weites Feld: Haben sich Richter und Staatsanwälte, eingebettet in gewisse hierarchische Strukturen, als „Staatsener“ zu fühlen und jeder politischen Äußerung und Agitation zu enthalten? Oder vollzieht sich aufgrund der Strukturen unseres heutigen Gemeinwesens eine Änderung der Meinungen und ist sie gerechtfertigt?

So wird auch zu untersuchen sein, ob und inwieweit bestimmte Organisationsformen innerhalb der Justiz, was die Bestellung und Beförderung der Richter gerade in unserem Lande anbetrifft, demokratischer Legitimation, wie sie heute verstanden wird, noch entsprechen.

In diesem Heft soll aber zunächst die Diskussion über Art und Ausmaß des Engagements des einzelnen nach „außen“ in Gang gesetzt werden, angefangen mit der Berechtigung einer politischen Betätigung in der Gemeinde bis hin zu öffentlichen Äußerungen und zur

Teilnahme an Demonstrationen unter Hinweis auf die Berufsausübung.

Zur „Außenwirkung“, die auch und insbesondere auf dem diesjährigen Hamburger Richtertag diskutiert worden ist,¹⁾ stellt RiStA nachfolgenden Beitrag mit der Frage vor:

Welche Kollegin oder welcher Kollege ist bereit, eine „Gegenrede“ zu schreiben oder aber zur „Außenwirkung“ eines der obengenannten anderen „heißen Eisen“ abzuhandeln?

¹⁾ s. Kommentar von Dr. Rudolph auf Seite 2 und seinen Beitrag vom DRiG, der in DRiZ 1987 Seite 325 abgedruckt ist.

In seiner 1972 erschienenen — damals heftig angegriffenen, heute aber weitgehend auf Konsens stößenden — Schrift „Der Politische Richter“ äußerte sich Rudolf Wassermann wie folgt:

Den politischen Richter braucht niemand zu fordern. Denn die politische Funktion des Richters versteht sich von selbst. Jede Justiz ist politisch, ob man das zugibt oder nicht. Der Richter kann daher gar nicht anders als politisch handeln und es zeugt nur von falschem Bewußtsein, wenn der Richter sich gegen diese Einsicht sperrt.

Was ich fordere, ist

erstens: daß sich der Richter des politischen Charakters seiner Tätigkeit bewußt wird,

zweitens: daß er sich zu der damit verbundenen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bekennt, und

drittens: daß er bei seinen politischen Entscheidungen nicht privaten Vorlieben oder schichtspezifischen Präferenzen folgt, sondern sich an der Verfassung orientiert.

Unter Politisierung der Justiz verstehe ich die Bildung eines Bewußtseins, das dieser politischen Funktion entspricht. Da die Verfassung, an der der Richter sich zu orientieren hat, das System der Demokratie ist, kann man denselben Vorgang Demokratisierung nennen. Es handelt sich um die Verinnerlichung („Internalisierung“) jener demokratischen Werte, die nach der Verfassung unser soziales Leben bestimmen sollen.

gegenüber muß jedoch berücksichtigt werden, daß dem Sinn einer demokratischen Gesellschaft nach möglichst viele Bürger das Engagement für die „res publica“ zu ihrer ganz persönlichen Angelegenheit machen sollten. Dies gilt auch für Richter.

Eine solche Mitverantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft durch politische Betätigung ist aber, wenn sie sich auf das ganze Spektrum der Politik beziehen und nicht nur auf einzelne Fragen beschränken soll, nur über die Parteien möglich. Sie wirken nämlich nach wie vor ganz wesentlich an der politischen Willensbildung mit und sind ein herausragendes gestaltendes Element unserer Demokratie. Dies hat sich auch durch die durchaus wünschenswerte Zunahme von Aktivitäten außerhalb des Parteienbereiches, z. B. in Bürgerinitiativen, letztlich nicht geändert. Deshalb ist eine politische Abstinenz von Richtern im Sinne einer gewollten Distanz zu den politischen Parteien weder geboten noch wünschenswert.

Die Mitarbeit von Richtern in Parteien kann sich für die Politik sogar durchaus positiv auswirken. In der politischen Auseinandersetzung beeinträchtigen nämlich übertriebene, manchmal sogar unsachliche Schärfe sowie starre ideologische Fixierungen die Zusammenarbeit und tragen nicht unerheblich zur Parteien- und Staatsverdrossenheit der Bürger bei. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in besonderer Weise darin geübt ist, beide Seiten einer Sache zu sehen und abzuwägen sowie ständig gefordert ist, sich nicht unsachlich zu verhalten, auch wenn einmal „die Wogen hochgehen“, kann durchaus zu einer Verbesserung der politischen Kultur beitragen. Auch der durch die richterliche Tätigkeit vermittelte Einblick in die unterschiedlichsten Lebensbereiche kann von Nutzen in Parteien und Parlamenten sein. Der Weg in ein Parlament führt aber nur über die Parteiarbeit. Auf all diese Aspekte hat übrigens bereits 1975 Generalstaatsanwalt a. D. Heimes-

hoff in seinem Aufsatz „Parteilpolitische Betätigung von Richtern“ (DRiZ 1975, S. 261 ff.) hingewiesen.

Diese grundsätzlichen Überlegungen gewinnen besondere Bedeutung auf dem Gebiet der Rechtspolitik. Hier könnte die spezielle Berufserfahrung von Richtern, über die Anhörung der Verbände hinaus, bei der Gesetzgebung besser genutzt werden, wenn mehr Richter an der Willensbildung in den Parteien mitwirkten oder in den Parlamenten säßen. Auch dürfte es berufspolitischen Zielen dienlich sein, wenn sie von Fachleuten innerhalb der Fraktionen erläutert werden können.

Natürlich muß sich gerade in einer Zeit, in der die politische Auseinandersetzung zwischen den Parteien an Schärfe zunimmt und teilweise der „Grundkonsens der Demokraten“ vermisst wird, jeder Richter fragen, ob sich sein politisches Engagement mit seinem richterlichen Amt verträgt und wie z. B. Prozeßparteien und Anwälte darauf reagieren, wenn sie wissen oder erfahren, daß „ihr“ Richter aktiv für eine Partei eintritt, deren politische Ziele sie selbst ablehnen. Meine Erfahrungen zeigen aber, daß insoweit keine Bedenken geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einer exponierten Tätigkeit in einem Parteivorstand oder einer Kandidatur, was beides zumeist mit häufigeren, auch einmal in der Sache harten öffentlichen Äußerungen zu politischen Fragen verbunden ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß der politisch aktive Richter sich in besonderem Maße um Augenmaß und Stilgefühl nicht nur im politischen Bereich, sondern auch bei seiner Amtsführung zu bemühen hat.

Im übrigen können die bei der politischen Tätigkeit in den unterschiedlichsten Sachgebieten gewonnenen Erfahrungen sogar Vorteile für die berufliche Tätigkeit des Richters mit sich bringen, indem sie die Fähigkeit, die Hintergründe eines Falles zu erkennen und zu bewerten, positiv beeinflussen.

Der politischen Betätigung von Richtern werden durch §§ 4, 36 DRiG Gren-

zen gesetzt, die eine gleichzeitige Ausübung von Richteramt und Mandat in einem Landesparlament oder im Bundestag verbieten. Dagegen besteht jedoch — nach dem Verständnis der h. M. — keine Inkompatibilität von Richteramt und kommunalem Mandat. Insoweit könnten sich Bedenken ergeben, weil heutzutage die parteipolitische Auseinandersetzung zwischen den Fraktionen in den Kommunalparlamenten das gemeinsame Bemühen um die Sache selbst zu überlagern droht (Politisierung der Kommunalparlamente). Unbehagen mag beispielsweise auch der Gedanke an den Miet- oder Strafrichter hervorrufen, der sich in einem kleinen Ort, in dem „jeder jeden kennt“, nach seiner Sitzung vom Amtsgericht quer über den Marktplatz in das Rathaus begibt, um dort an einer Beratung des Gemeinderates oder auch des Bau- oder Sozialausschusses teilzunehmen. Hier sind, anders als in relativ anonymen Großstädten, Umstände denkbar, die einem Richter nahelegen, ein Ratsmandat nicht anzustreben.

Abgesehen von solchen Ausnahmesituationen erscheint es mir notwendig, bezüglich einer (In-)kompatibilität von Mandat und Richteramt die Differenzierung zwischen Bundestags- und Landtagsmandat einerseits und Ratsmandat andererseits beizubehalten. Das Bürgerrecht des Richters auf politische Betätigung würde ansonsten im Kernbereich ausgehöhlt. Die Gestaltung des unmittelbaren örtlichen Umfeldes ist zum einen ein bedeutender Politikbereich, in dem die überwiegende Mehrheit der politisch Aktiven tätig ist. Zum anderen stellt die Kommunalpolitik ein besonders geeignetes Übungsfeld für die Landes- und Bundesebene dar. Eine überzeugende Arbeit im Rat ist oft ein entscheidendes Kriterium für die parteiinterne Auswahl der Kandidaten für überörtliche Parlamente. Wer den Richtern das Ratsmandat neben seiner Berufsausübung verwehren wollte, würde faktisch die Möglichkeit, daß ein Richter auch einmal ein Mandat in Landtag

Liebe Anwälte, unser „Gewußt-wie-Paket“, weil es um Ihre persönlichen Vorteile geht. Ihre DKKV, die private Krankenversicherung.



Gewußt-wie-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Standesorganisation hat mit der DKKV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen gleich mehrere Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz

Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige (außer bei Krankentagegeld-Versicherung).

Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich unser „Gewußt-wie-Paket“ mit der kostenlosen Broschüre „Der Gruppenversicherungsvertrag – Eine Investition für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

► 41426

Bitte senden Sie mir Ihr „Gewußt-wie-Paket“.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Deutsche Krankenversicherung AG
Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
Bitte Coupon einsenden.
Unsere „Fit-Test-Card“ gibt es gratis.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

**GELD
FÜR
BEAMTE**

auf Lebenszeit
auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 7% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins-
satz 7,5 %
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.



oder Bundestag ausübt, stark einschränken.

Dem Richter bliebe auch aus einem ganz profanen Grunde nicht die Möglichkeit, eine Zeitlang die Berufsausübung zu unterbrechen, um ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Der Landtags- oder Bundestagsabgeordnete übt eine vollwertige berufliche Tätigkeit aus, muß auf die Ausübung des Richteramtes verzichten und kann dies auch, weil er nunmehr Diäten erhält. Der Mandatsträger im Kommunalparlament erhält lediglich eine Aufwandsentschädigung, die zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Tätigkeit in einem Kommunalparlament, vor allem eine solche als Fraktions- oder Ausschußvorsitzender, eine starke zeitliche Beanspruchung mit

sich bringt. Aus diesem Grunde ist auch die Forderung erhoben worden, die betreffenden teilweise von ihrer richterlichen Tätigkeit zu entlasten. Dem vermag ich bei allem Verständnis gleichwohl nicht zuzustimmen. Ratsmitglieder nehmen eine für die Gesellschaft bedeutsame Aufgabe im politischen Bereich wahr, sind aber keine Berufspolitiker. Im Vergleich hierzu muß man beispielsweise Kollegen sehen, die nebenamtlich im karitativen Bereich oder im Sport, oft ohne finanziellen Ausgleich, ebenfalls gesellschaftlich wertvolle Tätigkeiten ausüben, ohne daß eine Entlastung im beruflichen Bereich in Rede steht. Das Engagement in der Kommunalpolitik sollte daher nicht zu Lasten der übrigen Kollegen gehen, was um so mehr in Zeiten chronischer Überbelastung gilt.

RLG Heinz Lanfermann, Duisburg

Raus aus den Tempeln

Das freie Wort des Staatsanwalts

„Wir müssen raus aus den Tempeln“, formulierte der Präsident des Landgerichts Hamburg, Dr. Roland Makowka, seine Erwartungen an den diesjährigen Richtertag. Er dürfte mit dem Ergebnis der Beratungen zufrieden gewesen sein: Die Türen der Tempel stehen jedenfalls schon offen. Ohne Selbstgerechtigkeit denken Richter und Staatsanwälte über ihre Mitverantwortung als Staatsbürger nach und versuchen eine Neubestimmung ihrer Position im Rahmen der Doppelfunktion als Bürger und Organ der Rechtspflege.

Dem Staatsanwalt muß das Nachdenken dabei besonders schwer fallen, denn er hat im Gegensatz zu dem Richter nicht nur eine Doppel-, sondern eine Dreifachfunktion als Bürger, Organ der Rechtspflege und als Beamter. In seiner dienstlichen Brückenkopfstellung zwischen zweiter und dritter Staatsgewalt kann er sich zur Bestimmung der Maßstäbe seines Handelns weder erschöpfend am Beamtenrecht orientieren, noch kann er sich dem Richter vergleichen, der bei seiner Berufsausübung weitgehend den Artikel 97 Grundgesetz zum Schild hat und im Kernbereich seines Berufes niemandem Rechenschaft schuldig ist.

Zwar hat Kintzi auf dem Richtertag die immerwährenden Vergleiche mit dem Richteramt abgelehnt und gefordert, daß der Staatsanwalt sein Berufsbild eigenständig aus seinen Aufgaben im Gefüge der Strafrechtspflege definieren müsse. Solange jedoch die abschließende gesetzliche Regelung des Standesrechts der Staatsanwälte aussteht,

kann man ohne Abgrenzungen zu den benachbarten Berufsständen nicht auskommen. Der Freiraum des Staatsanwalts kann daher zur Zeit nur aus seinen Aufgaben im Bereich zwischen Verwaltung und Rechtspflege bestimmt werden.

Die Staatsverwaltung handelt durch ihre Beamten; dem Richter obliegt die unabhängige Rechtsprechung. Von dem Richter darf also nicht die Staatsloyalität erwartet werden, die von dem Beamten gefordert wird. Der Beamte führt den Willen des Staates aus: der Richter, der als gleichgeordnete dritte Gewalt neben Legislative und Exekutive steht, hat staatlichem Handeln mit Kritikfähigkeit und Distanz zu begegnen.

Der Staatsanwalt hingegen, der zwischen beiden steht, verwirklicht den „Rechtswillen“ des Staates, nicht aber seinen Machtwillen und die Staatsräson. Aus dieser Aufgabe hat der Staatsanwalt nicht einseitig das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung, sondern auch die Belange des Einzelnen (Verdächtigen) zu achten und zu schützen. Um dieser Bestimmung seines Berufes gerecht zu werden, muß er gegenüber Verfahrensbeteiligten und gegenüber der Öffentlichkeit glaubhaft machen, daß er sein Amt objektiv führt und sich nur von sachgerechten Zielen leiten läßt.

An diesem Maßstab ist die politische Rolle des Staatsanwalts zu messen. In dem zum Kernbereich seines Berufes gehörenden Auftreten in der öffentlichen Verhandlung darf er zwar deutlichere Worte finden als der Richter und

sollte unsachlichen Angriffen von Angeklagten und Verteidigern zuvorkommen. Da er Befangenheitsanträge nicht zu befürchten hat, sollte er auch einschreiten, wenn es gilt, Zeugen vor Persönlichkeitsverletzungen Fragen der Verteidigung zu bewahren. Gegen kernige Worte im Plädoyer wird nichts einzuwenden sein, jedoch sollte stets sachlich und nüchtern argumentiert werden. Auch in Fragen der Beweiswürdigung und zu Ausführungen zum Schuldumfang werden sich maßvolle, an den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen orientierte Formulierungen finden lassen, durch die überflüssige Bloßstellungen des Angeklagten und erst recht der Zeugen vermieden werden.

Auch Kritik im Rahmen des Dienstverhältnisses ist dem Staatsanwalt wie dem Richter und dem Beamten erlaubt. Da auch der Staatsanwalt zur Beratung und Unterstützung seiner Vorgesetzten verpflichtet ist, darf er zu Arbeitsabläufen, zu Weisungen und zu ihm persönlich betreffenden Äußerungen des Dienstherrn auch mit harten Worten Stellung nehmen, solange er seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nicht verletzt und die Basis für die zukünftige Zusammenarbeit nicht zerstört.

In den Gebieten partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Dienstherrn, nämlich in seiner Eigenschaft als Personalratsmitglied, ist der Staatsanwalt ebenfalls an die Grundsätze achtungs- und vertrauenswürdigem Verhaltens gegenüber Vorgesetzten und Kollegen gebunden. Die Grenzen zu disziplinarisch zu ahndendem Verhalten bestimmen sich hier nach der Bedeutung der behandelten Frage, der Gesprächssituation und gegebenenfalls nach der persönlichen Überzeugung von der Richtigkeit des Vorgetragenen.

Die Verwaltung hat auch Äußerungen des Staatsanwalts zu dulden, die dieser als Mitglied des Richterbundes oder einer Gewerkschaft in Verfolgung der Verbandsziele macht. Da andernfalls die Zwecke der Standesverbände nicht angemessen zu Gehör gebracht und verfolgt werden können, sind auch wertende, gegebenenfalls sogar polemische Äußerungen geschützt. Aus dieser Freiheit des Verbandsmitgliedes vertrat Kintzi, der selbst als Generalstaatsanwalt in Braunschweig politischer Beamter ist, in öffentlichem Vortrag die langjährige Forderung des Richterbundes nach Abschaffung der Stellung von Staatsanwälten als politische Beamte und setzte sich kritisch mit dem Weisungsrecht des Ministers gegenüber der Staatsanwaltschaft auseinander.

Wir halten dies für eine mutige Tat, denn was Generalstaatsanwälte und

LESERBRIEFE

RLG Roland Schmidt, Wuppertal, gibt zu bedenken:

Der Kommentar von Helga Engshuber „Zwischen Lübeck und Mutlangen“ in RiStA 3/87 gibt mir Anlaß zu den folgenden Bemerkungen.

Daß die Verfasserin des Beitrages (und damit der Landesverband des DRB?) öffentliche Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten unter Zusatz ihrer Amtsbezeichnungen propagiert, mag man noch hinnehmen können. Nicht mehr hinnehmbar sind meiner Auffassung nach aber die Ausführungen über die „Berücksichtigung“ des vielgenannten „Zeitgeistes“. Welchen „Zeitgeist“ sollen wir wie „berücksichtigen“, etwa nur unseren gegenwärtigen — guten? — „Zeitgeist“? Mir wird angst und bange, wenn ich mir vorstelle, zu welchen Ergebnissen die „Berücksichtigung des Zeitgeistes“ bei der Prüfung dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens von Richtern und Staatsanwälten in der Zeit von 1933 bis 1945 oder in aktuellen, totalitären Systemen führen könnte oder müßte. Ein Berufsstand, der nicht nur an das Gesetz, sondern — aus gutem Grund! — auch an das Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG), dürfte gegenüber dem Zeitgeist eher zur Skepsis aufgefordert sein als seiner zur Rechtfertigung bedürfen. Ob es dem „Wohlergehen des Staates“ dient, wenn Richter und Staatsanwälte „wie jeder andere Zeitgenosse“ in der Öffentlichkeit agieren, erscheint mir eher zweifelhaft, bequem wäre es allerdings...

*

Über „Justitia ist weiblich“ in RiStA 4/1987 freut sich RinOVG Dorothea Schiefer, Münster, und schreibt:

Mit Befriedigung habe ich zur Kenntnis genommen, daß nunmehr auch der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes — offenbar zustimmend — zur Kenntnis genommen hat, was schon die alten Römer wußten: Justitia ist weiblich!

Um so betrüblicher ist es, daß sich diese Erkenntnis seinerzeit nicht bis zu den (in diesem Falle sicher nur!) Vätern des Grundgesetzes herumgesprochen hatte, denn die rechtsprechende Gewalt ist in dieser unserer Republik nur den Richtern anvertraut (Art. 92 GG) und nur diese sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 GG). Auch Bundesrichter gibt es nur in männlicher Erscheinungsform (Art. 98 GG), ein Phänomen, das der Wirklichkeit ja beängstigend nahe kommt...

Den Mitgliedern des gesetzgebenden Hohen Hauses in Bund (und Ländern) ist die bessere Einsicht auch noch nicht gekommen: Auch sie sind der Auffassung, daß die rechtsprechende Gewalt durch Berufsrichter ausgeübt wird, die hierbei von ehrenamtlichen Richtern unterstützt werden (§ 1 DRiG), und nur für diese, männlichen, Wesen gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (§ 2 DRiG) usw. usw. ...

Tja, ich frage mich, was macht Justitia denn tagaus, tagein? Gibt es uns Richterinnen eigentlich und dürfen wir überhaupt?

Möge die Erleuchtung — nachdem sie dem Richterbund gekommen ist (ist sie tatsächlich?), auch den Mitgliedern des Bundestages zuteil werden; fiat lux, Justitia!

BUCHBESPRECHUNG

JURATHEK: Praxis des Strafrichters von Günter Pohl, Vors. Richter am Landgericht Essen. 1987. XI, 184 Seiten. Kartoniert. 34,— DM. C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8114-5886-8.

Das vorliegende Buch handelt von der praktischen Arbeit des Strafrichters. Es wendet sich an Studenten, Referendare und vor allem diejenigen, welche am Beginn einer strafrechtlichen Tätigkeit stehen. Auch der erfahrene Strafrichter mag aus der Lektüre die eine oder andere Anregung schöpfen. Erfreulich geschrieben, plastisch in der Darstellung vermag der Autor dem Leser die Grundlagen strafrechtlicher Tätigkeit nahezubringen. Dabei gelingt es, sowohl dem Anfänger in der Strafkammer Mut als auch dem erfahrenen Vorsitzenden die Ursachen der Schwierigkeiten junger Richter deutlich zu machen.

Wenn es darüber hinaus das Anliegen des Verfassers war, Grundpositionen zu vermitteln, die in der außerordentlichen Verantwortung des Strafrichters gründen, so ist das handliche Buch wirklich gelungen. Erfreulich die Merksätze, welche der Verfasser in die sich nach dem Gang des Verfahrens gegliederten Darstellung gestreut hat. Für jeden erfahrenen Praktiker sind diese Anlaß zur Besinnung, für jeden Anfänger, sei er Student, Referendar oder Richter, wertvolle Orientierungshilfen.

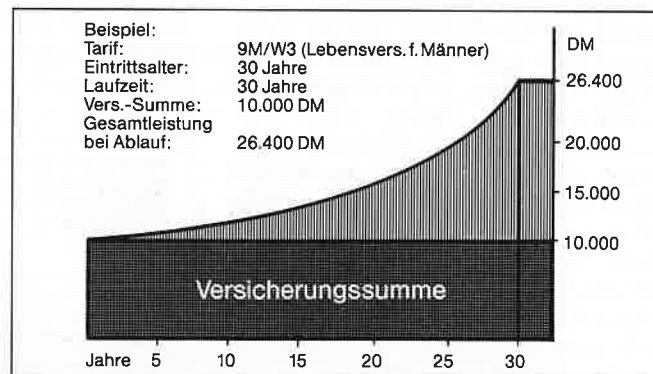
RLG Christian Haase, Münster



Für kluge Rechner. Mit unserer Lebensversicherung werden aus 10.000 DM nach 30 Jahren 26.400 DM!*

Das macht die hohe Gewinnbeteiligung.

Kapitalanlagen mit hoher Verzinsung sind rar. Und meist risikoreich. Dagegen bietet Ihnen unsere kapitalbildende Lebensversicherung neben hohen Erträgen auch ein Höchstmaß an finanzieller Sicherheit. Schon vom ersten Beitrag an. So zahlen wir 1987 zum Beispiel 7,8% Zins auf das Guthaben unserer Versicherungsnehmer. Also auf den Wert der angesammelten Sparanteile aus Ihrem Beitrag und den vorhandenen Gewinnanteilen. Dazu ermöglichen Ihnen unsere verschiedenen Gewinnbeteiligungssysteme eine ganz persönliche Vorsorgestrategie. Mit unserem W3-System zum Beispiel erzielen Sie nach 30 Jahren rund das 2,6fache der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wie Ihnen unsere Grafik zeigt*.



Sagen Sie selbst: Können Sie sich für Ihr Geld eine bessere und sicherere Anlage vorstellen?

*) Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 1987 festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Gutschriften aus der Überschussbeteiligung sind in den ersten Jahren deutlich geringer als in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit. Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der künftigen Überschussbeteiligung im Todes- und Rückkaufsfalle, enthalten unsere Beispielsrechnungen, die Sie bei uns anfordern können.

COUPON Ja, ich will finanzielle Sicherheit und hohe Erträge zugleich. Bitte sagen Sie mir deshalb mehr über Ihre Lebensversicherung. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Str. 170 - 172, 6050 Offenbach — 048/064/10/87 —

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Geburtsdatum _____ Telefon _____
Beruf/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN**

Leitende Oberstaatsanwälte, soweit sie politische Beamte sind, in der Öffentlichkeit äußern dürfen, hat — soweit ersichtlich — noch niemand untersucht. Die Tatsache, daß sie sich jederzeit in Übereinstimmung mit den tragenden politischen Zielen der ihnen übergeordneten Regierung befinden müssen und ohne Angabe von Gründen in den einseitigen Ruhestand versetzt werden können, macht die Beschäftigung mit dem ihnen Erlaubten auch zur Spiegel- fechterei. Jedenfalls erscheint keineswegs sicher, ob sie hinsichtlich ihrer Äußerungen als Verbandsvertreter im Konfrontationsfall geschützt wären.

Nach ständiger Rechtsprechung der Disziplinargerichte dürfen Beamte sich auch wegen solcher Angelegenheiten, die ihre persönlichen Interessen im Dienst betreffen, an die Öffentlichkeit wenden, sofern die Amtsverschwiegenheit und die „gebotene Zurückhaltung“ gewahrt bleiben. Ob der Beamte vor der Flucht in die Öffentlichkeit den innerdienstlichen Intanzenzug auszuschöpfen hat, ist umstritten.

Im Gegensatz dazu sollte dem Staatsanwalt die Einschaltung der Öffentlichkeit zur Wahrnehmung persönlicher dienstlicher Interessen grundsätzlich versagt sein. Die Achtung der Staatsanwaltschaft als der objektivsten Behörde, zu deren Aufgaben die Wacht über die Einhaltung der Gesetze gehört, erfordert nämlich einen ganz besonders sensiblen Umgang mit verwaltungsinternen Konflikten. Die Gefahr einer Vertrauensschädigung durch illoyale Äußerungen oder durch den bei den Bürgern erweckten Verdacht, daß persönliche Belange gegenüber den Amtspflichten in den Vordergrund treten, ist hinsichtlich der Ermittlungsbehörde besonders groß; eine Vertrauenskrise der Bevölkerung gegenüber der Staatsanwaltschaft hätte besondere, die staatliche Ordnung gefährdende, Folgen. Daher ist dem Staatsanwalt zuzumuten, sich disziplinierter als die übrigen Beamten zu verhalten und seine persönlich gefärbten Ziele dem Anliegen der öffentlichen Ordnung unterzuordnen.

Anders steht es, wenn die Bevölkerung auf allgemeine dienstliche Probleme hingewiesen werden soll. Wenn zum Beispiel durch Staatsanwälte öffentlich die Arbeitsüberlastung unter Nachweis der gestrichenen oder unbesetzten Stellen beklagt oder der Eierdieberlaß bemängelt wird, hat dies zwar auch Auswirkungen auf die Einschätzung der Verfolgungsbehörde durch den Bürger. Überwiegend wird jedoch das Engagement der Staatsanwälte zugunsten einer weiterfunktionierenden Strafrechtsgewährung vermittelt und das Verständnis der Bürger wacherufen, die von länger dauernden Verfahren betroffen sind

oder als Verletzte von Bagatelldelikten keinen strafrechtlichen Schutz mehr erhalten.

Die Grenze für öffentliche Äußerungen des Staatsanwalts zu politischen Tagesfragen hat sich — anders als beim Richter, der sich nicht befangen machen darf —, ausschließlich daran zu orientieren, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit gefährdet werden kann, daß der Staatsanwalt sein Amt objektiv in Anwendung der Gesetze und unter sachgerechter Wahrung der Anliegen der Öffentlichkeit und der Prozeßbeteiligten ausübt.

Parolen wie „Ausländer raus“ verbieten sich daher von selbst. Hierdurch würde der Eindruck heraufbeschworen, daß der Staatsanwalt den Gleichheitsgrundsatz verletzt und ausländische Mitbürger benachteiligt.

Anders steht es, wenn der Staatsanwalt öffentlich verlangt, daß manche Delikte strenger bestraft werden sollten — wie das Bemühen, Steuerhinterziehung nicht als Kavaliärsdelikt zu betrachten —, oder für eine Lockerung an-

derer Strafvorschriften — wie seinerzeit hinsichtlich der Abtreibung — eintritt. Hier wirkt der Staatsanwalt an dem Meinungsbildungsprozeß der Gesellschaft bei der Beurteilung strafwürdigen Unrechts mit. Wenn seine Kritik in manchen Kreisen auf Befremden stößt, kann sie andernorts Zustimmung finden und dadurch zu der Überzeugung beitragen, daß das Gesetz richtig, nämlich in Einklang mit den zu ordnenden Bedürfnissen der Allgemeinheit angewendet wird.

Äußerungen zu politischen Tagesfragen unter Zusatz seiner Amtsbezeichnung sind dem Staatsanwalt nach inzwischen wohl herrschender Meinung ebenso wie dem Richter erlaubt. Zu der Frage, ob der Staatsanwalt an Demonstrationen teilnehmen und sich bei Sitzblockaden gegebenenfalls strafbar machen darf, ist der Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen. Wir wären glücklich, hätten unsere Väter 1933 blockiert. Wie die bei Blockaden auftretende Zweck-Mittel-Relation heute zu sehen ist, muß einstweilen noch jeder selbst beurteilen.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Richterliche Arbeitsbelastung nach der Jahresstatistik 1986

Nach der vom Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Statistik über die Tätigkeit der Sozial- und der Landessozialgerichte in

der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 ergibt sich folgendes Bild¹⁾:

	I. Instanz		II. Instanz	
	a)	b)	a)	b)
Baden-Württemberg	259,58	244,67	86,80	90,15
Bayern	270,76	265,78	76,64	83,30
Berlin	232,82	226,65	76,72	97,38
Bremen	230,88	223,04	69,61	105,30
Hamburg	284,67	269,56	82,67	124,—
Hessen	246,85	236,16	84,96	95,30
Niedersachsen	251,90	261,55	76,67	80,71
Nordrhein-Westfalen	306,91	305,32	76,10	82,44
Rheinland-Pfalz	302,47	292,11	86,35	94,92
Saarland	222,48	207,81	70,17	83,67
Schleswig-Holstein	302,25	301,73	80,72	88,22

Sowohl die Arbeitsbelastung als auch die Erledigungszahlen der erstinstanzlichen Richter des Landes NW übertragen damit — wie in den Vorjahren — die der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit aller anderen Bundesländer.

Die in dieser Statistik für die II. Instanz der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW genannten Zahlen bedürfen allerdings einer Korrektur, weil die Zahl der Berichterstatter zu hoch angesetzt ist. Während die Bundesstatistik von 52

Berichterstatern ausgeht, haben in dem hier maßgebenden Zeitraum tatsächlich nur 49,75 Stellen zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben zur Verfügung gestanden. Der Geschäftsanteil pro Berichterstatter beträgt deshalb nicht, wie in der Bundesstatistik errechnet, 82,44 Streitsachen, sondern 86,17. Pro Berichterstatter sind nicht 76,10, sondern 79,53 Streitsachen erledigt worden.

¹⁾ In der Tabelle sind unter a) die Erledigungen und unter b) der Geschäftsanteil pro Richter bzw. Berichterstatter vermerkt.



(0 49 74) 16-0 oder Durchwahl

Wasserschloß

Spezial-Einrichtung nach § 184a für neurodermitis- und atemwegserkrankte Kinder in Mutter-Kind-Kuren nach dem Konzept des Dr. med. Deilmann, Kinderarzt und Allergologe.

PRIVAT-SANATORIUM
ohne Krankenhaus-Charakter
- beihilfefähig -

NORDSEE-KURHAUS
2943 Neuharlingersee
Anlage und Konzept neu und einmalig

Wie die Nähmaschine des Schneidermeisters

Sind Aufwendungen für Computer Werbungskosten?

Verwaltungsanweisungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für Computer sind noch Mangelware. In den Bundesländern haben bisher nur die FM von Rheinland-Pfalz und Bayern einen gemeinsamen Erlaß (vom 19. 9. 1984/25. 7. 1985 S 2354/S 2350) herausgegeben, der sich zwar auf Computer für Lehrkräfte beschränkt, seine Grundsätze sind aber auf viele andere Berufe übertragbar. Ob der Computer ein Arbeitsmittel i.S. von § 9 EStG ist, wollen die FM nach der tatsächlichen Zweckbestimmung, d.h. nach der Funktion im Einzelfall beantwortet wissen.

Der FM des Landes NW hat noch keine Stellungnahme abgegeben. Die Praxis in den drei Oberfinanzbezirken Köln, Düsseldorf und Münster soll erheblich voneinander abweichen. Innerhalb von NRW hat bisher nur die OFD Köln mit einer Verfügung vom 26. 7. 1985 S 2354 Farbe bekannt. In ihr heißt es u.a.:

Bei Computern, die wegen ihrer Beschaffenheit eine berufliche und private Nutzung zulassen (z.B. solche mit Kassetten- oder Diskettenlaufwerk, Schreibmaschinentastatur, Bildschirm, Drucker) läßt der objektive Charakter des Wirtschaftsgutes nicht ohne weiteres auf den tatsächlichen Verwendungszweck schließen. Umfragen haben ergeben, daß die Anschaffung von sog. Heimcomputern vielfach durch außerberufliche Gründe veranlaßt oder zumindest mitveranlaßt wird. Darüber hinaus haben 70% der Befragten erklärt, den Computer u.a. auch für Spielzwecke zu verwenden. Es kann also grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Kosten für solche Computer (z.B. Commodore 64, Atari 600 XL, Dragon 32) Aufwendungen für ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut sind. Die Anschaffungskosten können regelmäßig nicht einfach und nach objektiven Maßstäben leicht nachprüfbar in einen beruflichen und einen privaten Teil aufgeteilt werden. Die Kosten können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, daß er den Computer so gut wie ausschließlich beruflich nutzt... Für diese (scil. typisierende) Prüfung kommen besonders folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Arbeitet der Arbeitnehmer (im folgenden: AN) mit käuflich erworbenen, berufsspezifischen Programmen, so spricht dies für die Anerkennung als Arbeitsmittel (Beispiel: ein Statiker erwirbt Programme für die Statik).
2. Erstellt der AN eigene Programme, so muß er hierfür über Grundkenntnisse verfügen. Trägt er vor, er wolle mit Hilfe des Computers diese Grundkenntnisse erst gewinnen, so spricht dies zunächst für eine private Mitveranlassung. Wenn aber das Erwerben der Grundkenntnisse beruflich notwendig oder sinnvoll ist, z.B. um selbst berufsspezifische Programme zu entwickeln, so können die Aufwendungen als Werbungskosten angesehen werden.
3. Berufet sich der AN darauf, daß in seinem Betrieb mit Computern gearbeitet werde und er sich deshalb zu Hause auf seine Berufstätigkeit vorbereiten müsse, so ist darauf abzustellen, ob der AN zu Hause ein Gerät hat, dessen Ergebnisse im Betrieb technisch weiter verarbeitet werden können. Andernfalls dürfte der Erwerb des Gerätes privat mitveranlaßt worden sein.
4. Auch AN, die ihre Geräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung erworben haben, verarbeiten mitunter nach dem Erwerb der Grundkennt-

nisse Probleme aus ihrem Berufsbereich. Hier können die Absetzungen für Abnutzung Werbungskosten sein, wenn der Computer jetzt so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird.

5. Ein hoher finanzieller Aufwand (etwa ab 2000 DM) kann für die fast ausschließlich berufliche Nutzung sprechen.

6. Das gleiche gilt, wenn der selbst angeschaffte Computer am Arbeitsplatz des AN steht.

7. Das Fehlen eines Druckers wird besonders bei Lehrern gegen eine so gut wie ausschließlich berufliche Nutzung sprechen, es sei denn, der Steuerpflichtige kann glaubhaft machen, daß er Ergebnisausdrucke nicht benötigt oder auf andere Weise erhält.

8. Hat der AN in Ausbildung befindliche Kinder, so kann widerlegbar eine private Mitbenutzung des Geräts vermutet werden.

Aufwendungen für einen Computer müssen nicht objektiv für den Beruf notwendig, üblich oder zweckmäßig sein. Es genügt regelmäßig, daß der Arbeitnehmer die Aufwendungen für die Berufstätigkeit für geeignet halten konnte... Ist ... zweifelhaft, ob es sich ... um Werbungskosten oder um nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung handelt, so kann die Unmöglichkeit, Nichtnotwendigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Aufwendungen ein Indiz, ggf. eine sogar unwiderlegbare Vermutung für den privaten Charakter der Ausgabe sein.

Sind die Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers ausnahmsweise beruflich veranlaßt, so bitte ich, regelmäßig von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren auszugehen.

Kritik: Ob dieser Gedankensalomon mit mehr oder weniger einleuchtenden Schlußfolgerungen einer kritischen Prü-

fung der Finanzgerichte standhält, bleibt abzuwarten. Ein Festhalten an der Kostengrenze von 2000 DM ist wegen des Preisverfalls auf dem Computermarkt wohl nicht mehr entscheidend. Festzuhalten ist, daß eine Platzierung der Geräte am Arbeitsplatz eine berufliche Veranlassung der Kosten am stärksten indiziert. Hier hätte man auch einmal eine „unwiderlegliche Vermutung“ zugunsten von AN erwartet.

Es befremdet ohnehin, daß bei AN eine Anerkennung von Computerkosten nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Man fragt sich besorgt, ob für Gewerbetreibende und Freiberufler — für diese ist eine entsprechend restriktive Auslegung nicht verfügt worden — großzügigere Würdigungen vorgesehen sind. Denn die rechtliche Fragestellung ist hier in Anbetracht neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs — vorwiegend kausale statt finale Betrachtungsweise nunmehr auch bei der Auslegung von § 9 EStG — bei Werbungskosten und Betriebsausgaben dieselbe. Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Recht den Computer eines Informatiklehrers mit Werkzeugen von Handwerkern verglichen, bei denen niemand fragt, ob er sie auch bei Reparaturen in seinem Haus verwendet (Urteil vom 6. 5. 1985, Entscheidungen der Finanzgerichte 1985 S. 605).

Beamtendarlehen zu 6,75 %

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.	
20.000,- mtl. DM	193,10
50.000,- mtl. DM	475,75
120.000,- mtl. DM	1141,80

Zins 6,75 % - 98 % Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 143,- Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1 % einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fähr 2 · Tel. 0421/67467
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

BEAMTENKREDIT-BERATUNGS GMBH

Schwachhauser Heerstr. 224 · 2800 Bremen

Barkredit in Zusammenarbeit mit der

GALLATIN-BANK

Laufzeit 36 - bis im Einzelfall 120 Monate, DM 10.000,- bis DM 70.000,-

DM 20.000,-	mtl. DM 267,36
DM 35.000,-	mtl. DM 468,37
DM 42.000,-	mtl. DM 562,04
DM 58.000,-	mtl. DM 767,15
DM 70.000,-	mtl. DM 936,76

Beispiele: Laufzeit 120 Monate, effektiver Jahreszins 10,82%
an Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten, Angestellte, Arbeitnehmer.

Als Sonderleistung bietet und vermittelt Ihnen die

BEAMTENKREDIT-BERATUNGS GMBH

Beamtendarlehen mit Lebensversicherung. Laufzeit 144 bis 240 Monate, DM 20.000,- bis DM 100.000,-

DM 20.000,-	mtl. DM 188,30
DM 40.000,-	mtl. DM 374,60
DM 50.000,-	mtl. DM 468,25
DM 80.000,-	mtl. DM 745,20
DM 100.000,-	mtl. DM 931,50

Beispiele: Alter 34 J., Laufzeit 240 Monate, Auszahlung 98%
Festzins 6,75 %, effektiver Jahreszins 7,21 %

☎ 0421/23 90 05